

deln u. f. w., zugleich unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden, von der K. Polizeidirection, der K. Wasserbaudirection und dem Stadtrathe hieselbst unter dem 19. April 1862 gemeinschaftlich erlassenen Bekanntmachung für die Bezirke der hiesigen Stadt und der mitunterzeichneten K. Amtshauptmannschaft für die Zukunft Folgendes angeordnet:

1. Das Rahnfahren auf der Elbe ist allen noch unerwachsenen Personen, die in einem Alter stehen, in welchem die erforderliche Fertigkeit im Rahnfahren überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann, und daher allen jungen Leuten unter 15 Jahren anders als in Begleitung Erwachsener, selbst gegen den Willen der Eltern und Erzieher, unbedingt nicht gestattet.

2. Zu Vermeidung von Mißbrauch seitens dritter, unberechtigter Personen sind alle im Privatbesitze befindlichen Elbgondeln und Rähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

3. An jedem nicht lediglich zum gewerbsmäßigen Schiffahrts- und Fährbetriebe bestimmten Fahrzeuge ist an leicht erkennbarer Stelle der Name und Wohnort des Eigenthümers deutlich anzubringen.

4. Sämmtlichen Eigenthümern von solchen Fahrzeugen ist ebenso, wie den Elbfischern, untersagt, die Boote an des Fahrens unkundige Personen zur selbstständigen Benutzung zu überlassen.

5. Alle Gondeln und Boote haben sich von in der Fahrt begriffenen Dampf- und Segelschiffen, sowie Flößen dergestalt, daß die Fahrt derselben nicht behindert wird und Unglücksfälle vermieden werden, fernzuhalten. Auch müssen dieselben während des Fahrens bei Nacht oder Nebel, in Gemäßheit von § 52 der Verordnung, die strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche, hellerleuchtete Laternen am halben Mast, oder, wenn sie ohne Mast fahren, an einer anderen nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen.

6. Die Ueberwachung des Rahnfahrens auf der Elbe liegt den Bezirksstromaufsichts- und Wasserbaubeamten, sowie den Polizeiorganen ob. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zuzulassen sind, — Nr. 1. —, oder die in einer für Andere oder fremdes Eigenthum gefährdenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere und zwar auch wenn sie in Gondeln fahren, die ihnen eigenthümlich zugehören, ohne Weiteres zu untersagen und ist den bezüglichen Aufforderungen dieser Beamten sofortige Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden insoweit sie nicht criminalrechtlicher Ahndung unterliegen, polizeilich mit Geldstrafe von drei bis dreißig Mark oder mit verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden. — Bef. d. K. Polizeidirection, der K. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt u. d. Stadtrathes zu Dresden v. 23. Mai 1879.

86) Unter beziehendlicher Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. April 1866 wird hiermit ebensowohl zur Wahrung der Eigenthumsrechte an der vor hiesigem Ziegeischlage gelegenen königlichen Stallwiese wie im Interesse der Elbschiffahrt Folgendes angeordnet:

1. Jeder, welcher an gedachter Hofwiese Flößen anlegen und an den dort befindlichen Schiffsringen festmachen will, hat zuvor die Erlaubniß des könig-

lichen Oberstallamtes einzuholen und, soweit die jetzt vorhandenen Ringquader nicht ausreichen sollten, für das Einsetzen dergleichen neuer nach zuvor eingeholter Genehmigung des königlichen Oberstallamts auf seine Kosten zu sorgen, des Einschlagens von Pfählen in den Uferstrand aber sich gänzlich zu enthalten, auch die ebendasselbst angebrachte Wasserschöpfe von der Flößerei stets so frei zu halten, daß die Hantirung darauf in keiner Weise gestört oder behindert wird.

2. Die Flößerei hat sich längs dieser Hofwiese und weiter stromauf stets so zu legen, daß sie der Bergschiffahrt nicht hinderlich wird, überhaupt aber nach den Anweisungen der Wasserbau- und Stromaufsichtsbeamten pünktlich zu richten.

3. Das Befahren des dasigen Leinpfades mit Wagen bleibt auch fernerhin untersagt.

4. Die Zuwiderhandlung gegen irgend eine dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von 5 Thalern (15 Mark) oder verhältnißmäßige Haftstrafe bez. den Widerruf der nach Punkt 1 erteilten Erlaubniß nach sich.

Bef. d. K. Wasserbau-Commission v. 7. Octbr. 1871.

87) Hierüber: Bef. d. K. Amtshauptmannschaft, als Elbstromamt, v. 6. October 1879. Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß der Spiegel des Elbstromes sei es vom Ufer aus, sei es aus schwimmenden Gondeln, mit dem bekanntlich weithin blendenden sogen. „electrischen Lichte“ beleuchtet worden ist. Wenn nun aber durch ein solches Gebahren die Führer und Steuerleute von Dampf- und Segelschiffen in der Ausübung ihrer verantwortlichen Thätigkeit wesentlich gestört und hierdurch die Schiffahrt selbst ernstlich gefährdet worden ist, so nimmt die unterzeichnete Behörde Veranlassung, das Beleuchten des Elbstromes mit dem gedachten electrischen Lichte, zu Vermeidung von Unglücksfällen, hierdurch zu untersagen. Etwaige Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark resp. Haftstrafe bis zu Bierzehn Tagen unnachsichtlich geahndet werden.

VII. Auszug aus dem Regulativ, die Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler betreffend, vom 30. Juni 1856.

88) § 1. Alle, welche auf Pfänder gewerbmäßig Geld verleihen, sowie Diejenigen, welche mit gebrauchten Betten, mit gebrauchter Wäsche, Metall- und anderen Geräthe, mit sogenanntem Gerille, alten Möbeln u. f. w. Handel treiben, haben bei Eröffnung ihres Gewerbes der Kgl. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen. (Bemerkung: betr. des Pfandleihgewerbes vergl. Reichsges. v. 23. Juli 1879.)

§ 2. Jeder Pfandleiher hat ein von der Polizeibehörde zu stempelndes und foliirtes Pfandbuch zu halten, in welchem 1) die laufende Nummer, 2) der Tag des vollzogenen Geschäfts, 3) Beschreibung des Pfandes und Angabe des Werths desselben (verpfändete Leibhansscheine unter Beifügung der Nummer des Scheines und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes), 4) Summe und Münzsorte des Darlehns, und 5) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders nach dessen Angabe zu vermerken sind.

§ 3. Der Trödler, Gerill- und Möbelhändler hat ebenfalls ein solches Buch über Ein- und Verkauf zu führen, in welches Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk aller Art, Pretiosen, Betten, Möbel, hauswirthschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller